

Freitag, 27. Februar 1948.

Neuordnung des Handels- und  
Zahlungsverkehrs mit Schweden.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 23. Februar 1948.

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 27. Februar  
1948.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt folgendes mit:

«I.

1. Seit dem 30. Juni 1947 steht die Schweiz mit dem Königreich Schweden hinsichtlich des Waren- und Zahlungsverkehrs in einem vertragslosen Zustande, indem das Zusatzprotokoll vom 20. September 1946, das aus den Berner und Stockholmer Besprechungen vom 12. - 20. September 1946 und 24. - 31. Oktober 1946 hervorgegangen war (vom Bundesrate am 12. November 1946 genehmigt), ohne durch eine neue Verabredung ersetzt zu werden, ausser Kraft trat.

2. Angesichts der schwedischen Bestrebungen, seine gestörte Zahlungsbilanz durch einseitig gegen die Hartwährungsländer (Schweiz und USA) gerichtete äusserst scharfe Restriktionsmassnahmen in Ordnung zu bringen, waren die schweizerisch-schwedischen Verhandlungen, die in der Zeit vom 22. Juli bis 9. August 1947 in Bern, vom 23. - 29. August in Kopenhagen und vom 29. - 31. Oktober, vom 10. - 13. Dezember 1947 und vom 8. - 10. Januar 1948 in Bern stattfanden, zum vorneherein zur Unfruchtbarkeit verurteilt. Schweden, das während und namentlich unmittelbar nach dem Krieg ein für die Schweiz ausserordentlich wertvoller Handelspartner geworden war und in verschiedenen Richtungen den ausfallenden deutschen Markt ersetzte (Textilien), lehnte für einen künftigen Vertrag kategorisch die weitere Aufnahme der traditionellen schweizerischen Fertigwaren (Textilien, Uhren, Schuhe, pharmazeutische Spezialitäten, Früchte usw.) entweder zur Gänze ab, oder gestand nur so kleine Prozentsätze der früheren schweizerischen Ausfuhr zu, dass eine schweizerische Zustimmung unmöglich wurde.

3. Immerhin gelang es in den Kopenhagener Besprechungen und anschliessend in den Verhandlungen in Bern, einen *modus vivendi* zu finden, der eine tragbare Liquidation der alten Bestellungen, bzw. Auszahlungsbewilligungen ermöglichte und verglichen mit den Uebergangsbestimmungen, mit denen sich andere Länder abfinden mussten, vorteilhaft kontrastiert. (Die näheren

- 2 -

Einzelheiten sind in den beiden Schreiben des schwedischen Delegationschefs, Minister Allard, vom 29. August 1947 von Kopenhagen und vom 29. November 1947 von Stockholm enthalten.

## II.

1. Wie in III) des Modus vivendi vom 29. November 1947 in Aussicht genommen wurde, sollen bereits zu Anfang des Jahres 1948 Verhandlungen aufgenommen werden, um zu prüfen, "auf welcher Basis ein neues, zweiseitiges Vertragssystem zwischen den beiden Ländern errichtet werden könnte". Im Sinne einer informellen Vorbesprechung hat am 19. Februar 1948 ein erster Kontakt mit dem schwedischen Delegationschef stattgefunden. Schweden ist bereit, eine Delegation nach Bern abzuordnen, sobald sich aus den Vorbesprechungen ein gangbarer Weg für ein Abkommen abzeichnet. Es wird deshalb auch für die Schweiz angezeigt sein, vorsorglich eine Verhandlungsdelegation zu bestellen, die die übliche Zusammensetzung aufweisen würde.

2. Bereits bei den schweizerischen Bemühungen um eine tragbare Uebergangsordnung erwies es sich als äusserst nachteilig, dass die USA als der im schwedischen Aussenhandel unvergleichlich wichtigere Handelspartner die Diskriminierung als "hard currency-Land" angenommen hatte. In einem neuen, modifizierenden Abkommen vom 11. Februar 1948 gestehen die USA den Schweden neuerdings (trotzdem sie einen einzigartigen Schutz gemäss Handelsvertrag USA/Schweden vom 25. Mai 1935 besitzen würden) das Recht zu einer sozusagen unbeschränkten Diskriminierung der hard currency-Länder zu, wodurch die den USA zugestandene Uebergangsordnung nochmals wesentlich verschlechtert wird. So hat Schweden beispielsweise freie Hand erhalten, in welchem Rythmus es die im Verkehr mit USA entstandenen Rückstände abtragen will und welche neuen, unentbehrlichen Waren es anstelle der Abtragung bereits bestehender Verbindlichkeiten (für schon gelieferte sogenannte "non essentials") aus den USA kaufen will.

Gleichzeitig hat Schweden in einer Reihe grösserer Abkommen mit gewichtigen europäischen Konkurrenten der Schweiz, diesen die Türe zum schwedischen Markt weit geöffnet, mit der Begründung, dass diese Vereinbarungen seine schwindenden Reserven an konvertiblen Devisen, bzw. Gold nicht schmälere (Abkommen mit Grossbritannien, Frankreich, Belgien, Italien, Holland).

Die Schweiz gerät durch diese beiden Tatbestände - diskriminierende Verschliessung des schwedischen Marktes für hard currency-Länder und Oeffnung dieses Marktes für die grossen europäischen industriellen Konkurrenten (soft currency-Länder) - in eine aussergewöhnlich schwierige Lage. Sie kann bei ihrer starken Exportabhängigkeit nicht mit dem nämlichen Gleichmut wie die USA den Verlust des schwedischen Marktes auf sich nehmen und zusehen, wie ihre mit grosser Mühe aufgebauten Handelsbeziehungen mit diesem Lande die leichte Beute der Weichwährungsländer werden, die gleichzeitig ihre hauptsächlichsten europäischen Konkurrenten sind.

- 3 -

3. Schweden hat sich schlussendlich den fortgesetzten schweizerischen Beschwerden, eine Schlechterstellung als die übrigen europäischen Handelspartner nicht länger hinnehmen zu wollen, nicht verschliessen können und scheint heute gewillt zu sein, Hand zu einer bilateralen Regelung des beidseitigen Waren- und Zahlungsverkehrs bieten zu wollen, nachdem es lange Zeit die Schweiz und USA als hard currency-Länder vollständig gleich behandeln wollte, sogar auf Grund eines einheitlichen sogenannten Währungspools (hard currency pool).

4. Die Hauptschwierigkeiten in einem bilateralen System, die es indessen zu überwinden gilt, bestehen in den am Anfang des Jahres 1948 stark zusammengedrängten Zahlungsverpflichtungen (Rückstände) Schwedens, für die erst durch schwedische Lieferungen im Laufe der Jahre 1948 und 1949 ein Ausgleich geschaffen werden kann. Es erscheint demnach als die beste Lösung, auf Grund eines zweijährigen Zahlungsplanes zu arbeiten, wobei allerdings zur Sicherstellung eines reibungslosen Funktionierens im ersten Jahr die Schweiz in Vorschuss treten müsste. Im Gegensatz zu andern Zahlungsabkommen mit derartigen Vorschüssen (Währungskredite) würde indessen die Rückzahlung des Vorschusses innerhalb des zweijährigen Zahlungsplanes durch eine entsprechende Festlegung der Zahlungsbilanz gesichert.

Nach dem Ergebnis sorgfältiger Enquêtes dürften Rückstände von etwa 60 Millionen bestehen, indem einmal die in dem Modus vivendi (Beilage Nr. II) umschriebenen 15 Millionen (Honorierung alter Auszahlungsbewilligungen) abgewickelt werden sollten, wozu noch weitere Rückstände nach einer Enquête der Schwedischen Reichsbank in der Höhe von 45 Millionen treten würden. Schweden hat denn auch ursprünglich den Antrag gestellt, es möchte ihm ein Währungskredit (Swing fund) in der Höhe von 60 Millionen eingeräumt werden. Angesichts der Tatsache, dass Schweden kein kriegsgeschädigtes Land ist und dass die Epoche der schweizerischen Staatskredite an das Ausland, wie sie in der Nachkriegszeit gewährt wurden, abgeschlossen ist, musste diese Forderung Schwedens bereits in den Präliminarbesprechungen zurückgewiesen werden. Dagegen wurde versucht, durch eine Kreditoperation mit Hilfe der schweizerischen Grossbanken eine Lösung zu finden. Die bezüglichen Verhandlungen haben sich leider indessen zerschlagen. Die Bankbedingungen wichen wesentlich von den für Schweden tragbaren Sätzen ab. Auf der andern Seite verlangten die Banken von der Eidgenossenschaft so grosse Sicherheiten, dass sie das Risiko ebensogut selbst hätte übernehmen können.

5. Nachdem diese privatwirtschaftliche Bankenfinanzierung gescheitert war, stellte sich mit vermehrter Dringlichkeit das Problem, einen tragbaren Mittelweg zu suchen. Diese Lösung könnte in der Weise gefunden werden, dass Schweden teilweise entgegenkommen wird, indem ihm ein in Verhältnis zu der Bedeutung dieses Handelspartners tragbarer Währungsvorschuss von 30 Millionen Franken eingeräumt wird, dessen Abtragung bis Ende 1949 allerdings durch eine entsprechende Gestaltung der Zahlungsbilanz sichergestellt werden muss. Auf der andern Seite hätte Schweden seine allerdings

- 4 -

sehr beschränkt vorhandenen eigenen Mittel einzusetzen, um ausserhalb des bilateralen Systems den Rest der Rückstände abwickeln zu können.

Schweden hat zur Erleichterung der Frankenbeschaffung auch vorgeschlagen, die Schweizerische Nationalbank möchte für einen grösseren Betrag (ca. 25 Millionen) Schwedenkronen gegen Schweizerfranken kaufen, die zur Bezahlung schweizerischer Verbindlichkeiten auf Drittmärkten eingesetzt werden sollten und soweit dies nicht möglich wäre, Verwendung finden könnten, um schwedische Waren- oder Dienstleistungen abzugelten. Die Schweizerische Nationalbank steht diesem Projekt eher ablehnend gegenüber. Wohl könnte sie für die Dauer von drei Monaten Kronor-Holdings vornehmen im Sinne eines sogenannten Swap-Geschäftes. Da die Dauer dieser Holdings an Schwedenkronen indessen länger als drei Monate wäre und die Plazierungsmöglichkeiten von solchen Schwedenguthaben nicht zum vorneherein abzusehen sind, soll von dieser Möglichkeit nur im äussersten Notfall und gestützt auf besondere schwedische Garantien Gebrauch gemacht werden. (Beispielsweise Golddeckungszusage für den Fall der Nichtverwendbarkeit der von der Nationalbank gekauften Kronen zur Bezahlung in Drittländern). Da das Problem des Ankaufs schwedischer Kronen und der Verwendung auf Drittmärkten bereits in dem Modus vivendi vom 29. November 1947 eine für die Schweiz recht günstige Lösung gefunden hat (Verwendung zum Export zusätzlicher Nichtsparplanwaren) wäre es vorzuziehen, wenn eine Finanzierung des bilateralen schweizerisch-schwedischen Systems in seinen schwierigen Anfängen ohne Berücksichtigung allfälliger Ankäufe von Kronen durchgeführt werden könnte. Selbstverständlich wird die Schweiz von dieser Möglichkeit, sofern und soweit sie diese Kronen auf Drittmärkten plazieren kann, gerne Gebrauch machen. Ein erstes Geschäft mit Dänemark in der Grössenordnung von 3,1 Millionen Schweizerfranken ist schon durchgeführt worden.

6. Schweden hat sich nicht nur bereit erklärt, eine Rückzahlung eines allfälligen Währungskredites innerhalb des zweijährigen Zahlungsplanes vorzunehmen, sondern es bietet auch -- im Gegensatz zu dem englischen Vertrag von 1946 -- eine Kursgarantie an. Die der Schweiz als Gegenwert anfallenden Kronen könnten in schwedischen Schatzkammerwechselln oder bei der schwedischen Reichsbank zu einem Zins von 2 % angelegt werden. Da dieser Zins nicht vollständig genügt, um die Kosten der schweizerischen Tresorerie zu decken, müsste in üblicher Weise eine <sup>Ver-</sup>besserung auf dem Wege einer Auszahlungskommission, wie mit den andern Ländern mit Zahlungsabkommen, gesucht werden.

### III.

Dieses bilaterale Zahlungssystem nach den Formen eines "Accord de paiement" mit gegenseitigem Währungskredit würde es gestatten, nicht nur die Rückstände zu liquidieren, sondern auch die Wiederaufnahme eines bescheidenen aber stabilen Handels vorzunehmen, was nach einem achtmonatigen Unterbruch dringend erwünscht wäre. Voraussetzung für das vorgeschlagene schweizerische Entgegenkommen

- 5 -

ist allerdings, dass Schweden uns in der Zusammensetzung unserer Ausfuhr im Sinne einer ausreichenden Berücksichtigung der traditionellen Warenpositionen entgegenkommt, was vor allem angesichts der sich immer deutlicher abzeichnenden schweizerischen Textilkrise dringend nötig wird.

## IV.

Ausser einer befriedigenden Regelung, bzw. Wiederaufnahme des Warenverkehrs, bedarf auch die unsichtbare Zahlungsbilanz (Reiseverkehr, Finanz- und Versicherungsverkehr) einer Ordnung; in einem zweijährigen Zahlungsprogramm würde pro Jahr für die Finanzausgaben und den Reiseverkehr ein Betrag von 20 Millionen Franken ausgesetzt; dabei würdender volle Finanzdienst - der nicht sehr bedeutend ist - und eine schätzenswerte Reiseverkehrsquote gesichert werden können."

Aus diesen Gründen wird antragsgemäss und mit Zustimmung des Finanz- und Zolldepartementes

## b e s c h l o s s e n :

1. Von dem vorstehenden Berichte wird zustimmend im Sinne einer Verhandlungsinstruktion Kenntnis genommen.

2. Eine Verhandlungsdelegation wird bestellt, die unter Leitung von Herrn Fürsprech Schaffner, Delegierter für Handelsverträge, steht, und die die folgenden Teilnehmer umfasst:

Je ein Vertreter  
 der Handelsabteilung des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes,  
 des eidg. Politischen Departementes,  
 der Schweizerischen Nationalbank,  
 der Schweiz. Verrechnungsstelle, Zürich,  
 des Vororts des Schweiz. Handels- und Industrie-Vereins, Zürich,  
 des Schweiz. Bauernverbandes, Brugg,  
 der Schweiz. Bankiervereinigung, Basel,  
 des Schweiz. Gewerbeverbandes, Zürich,  
 der Schweiz. Versicherungsgesellschaften,  
 der schweizerischen Konsumenten (Nationalrat Dr. Max Weber,  
 Präsident der Direktion des Verbandes Schweiz. Konsumvereine, Basel,  
 der Schweiz. Gesandtschaft, Stockholm.

3. Der Chef der schweizerischen Delegation wird ermächtigt, die für die Verhandlungen notwendigen Experten beizuziehen.

4. Bei einer allfälligen Fortsetzung der Verhandlungen in Stockholm wird sich die Delegation auf diejenigen Mitglieder beschränken, die noch offene Fragen zu vertreten haben.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Vorsteher, Generalsekretariat, Handelsabteilung 12 Expl.), an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,  
 Der Protokollführer:

*F. Weber*